



Das Pflegevermächtnis

Das Gesetz regelt die Voraussetzungen für die Abgeltung von Pflegeleistungen.

Bestimmte nahestehende Personen können Pflegeleistungen in nicht nur geringfügigem Ausmaß während der letzten drei Jahre vor dem Tod des Verstorbenen über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten unter bestimmten Voraussetzungen als Pflegevermächtnis geltend machen.

Nahestehende Person

Nahestehend sind Personen aus dem Kreis der gesetzlichen Erben des Verstorbenen (Nachkommen), deren Ehegatte, eingetragener Partner oder Lebensgefährte und deren Kinder sowie der Lebensgefährte des Verstorbenen und dessen Kinder.

Pflege

Pflege umfasst alle Tätigkeiten, die einer pflegebedürftigen Person notwendige Unterstützung bieten und ein selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes Leben ermöglichen. Maßgeblich sind die objektiv erforderlichen Leistungen aufgrund des konkreten Pflegebedarfs des Erblassers. Darunter können im Einzelfall auch Tätigkeiten wie Spaziergänge oder Vorlesen fallen.

Kurz informiert

Wenn Angehörige über längere Zeit Pflege leisten, ist das eine wertvolle Unterstützung, die oft mit beruflichen und privaten Einschränkungen verbunden ist. Das Pflegevermächtnis ermöglicht in solchen Fällen eine angemessene Geldleistung aus dem Nachlass – auch ohne vorherige Entgeltvereinbarung oder testamentarische Anordnung.

Das Pflegevermächtnis stellt sicher, dass familiäre Fürsorge rechtlich anerkannt und pflegende Angehörige einen finanziellen Ausgleich erhalten.

Dr. Anita Einsle
RA in Bregenz



verfahren auf eine Einigung hinzuwirken; gelingt diese nicht, sind die Ansprüche gerichtlich gegen den Nachlass oder die Erben durchzusetzen.

Höhe des Pflegevermächtnisses

Die Höhe hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab. Die Mindestlohnstarife für im Haushalt Beschäftigte (Nettobeträge) können als Orientierungsgröße dienen. Die Stundensätze variieren von 14 Euro bis 20 Euro, können im Einzelfall aber auch davon abweichen.

Verjährung

Der Anspruch auf ein Pflegevermächtnis ist binnen drei Jahren ab Kenntnis geltend zu machen. Wirksam gefordert werden kann er erst ein Jahr nach dem Tod, wobei Verzugszinsen von 4 % bereits ab dem Tod anfallen.

Bereicherungsrechtliche Ansprüche

Kann ein Pflegevermächtnis nicht geltend gemacht werden, kann unter Umständen ein bereicherungsrechtlicher Anspruch bestehen – etwa wenn jemand in Erwartung eines bestimmten Erfolgs (z. B. Erbinsetzung oder Vermächtnis) Leistungen erbringt, diese Erwartung jedoch unerfüllt bleibt.

Rechtssicherheit durch Pflegevertrag

Um Streitigkeiten aus Pflegeleistungen und hohe Geldforderungen des Pflegenden zu vermeiden, könnte bereits im Vorhinein ein Pflegevertrag zur Abgeltung der Leistungen abgeschlossen werden. Anwaltliche Beratung ist dabei dringend anzuraten!